

**1. Änderung
zum**

TARIFVERTRAG

für Ärztinnen und Ärzte

vom 1. Juni 2007

Zwischen

**der DRK-Krankenhaus Mecklenburg-Strelitz gGmbH,
der DRK-Krankenhaus Grevesmühlen gGmbH,
der DRK-Krankenhaus Grimmen GmbH und
der DRK-Krankenhaus Teterow gGmbH**

jeweils vertreten durch den Geschäftsführer
- nachfolgend Arbeitgeber -

und

dem Marburger-Bund

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Zur Beseitigung von Interpretationsschwierigkeiten des § 13 Punkt 2. wird folgende Protokollnotiz zur Klarstellung eingefügt

Protokollerklärung zu § 13 Abs. 2

Wird die nach Absatz 1 ermittelte Arbeitszeit vergütet, erfolgt dies ausschließlich auf Basis des Tabellenentgelts nach § 18. Weder die ermittelte Arbeitszeit noch das Tabellenentgelt werden mit 15 Prozent gesteigert. Für den Ausgleich in Freizeit wird die Arbeitszeit, die sich nach Absatz 1 ergibt ebenfalls nicht mit 15 Prozent gesteigert. Die Regelung nach §12 Abs. 1 trifft ausdrücklich nur für nicht innerhalb von 3 Monaten ausgeglichene Bereitschaftsdienststunden zu.

§ 16 - geändert wird Punkt 1. Buchstabe c), eingefügt wird Buchstabe d) und gelöscht wird Punkt 2.

c) Entgeltgruppe III:

Oberärztin/ Oberarzt mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung zu Punkt 1. Buchstabe c):

Oberärztin/ Oberarzt ist diejenige Ärztin/ derjenige Arzt, der/ dem die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche des Krankenhauses bzw. Abteilung vom Arbeitgeber arbeitsvertraglich übertragen worden ist.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der vergütungsrechtliche Anspruch auf die Oberarztzulage nur durch einen Arbeitsvertrag, eine schriftliche Ergänzung zum Arbeitsvertrag bzw. Änderungsvertrag begründet wird.

Umsetzungsvereinbarung zu § 16 Punkt 1. Buchstabe c)

Für die erstmalige Einführung der Entgeltgruppe III als Vergütungsgruppe für Oberärztinnen und Oberärzte wird die unten stehende Überleitungstabelle vereinbart.

eine besondere fachliche Eignung des Arztes oder auch infrastrukturelle Standortnachteile eines Krankenhauses miteinbezogen werden. Die Höhe der Gewährung ist grundsätzlich bis zum in der Anlage A dargestellten Betrag möglich.

Überleitung für Oberärzte bei Inkrafttreten der 1. Änderung	
Stufe Alt	Stufe Neu
EG II, Stufe 2	EG III, Stufe 1
EG II, Stufe 3	EG III, Stufe 2
EG II, Stufe 4	EG III, Stufe 4
EG III, Stufe 1	EG IV, Stufe 1
EG III, Stufe 2	EG IV, Stufe 2

Für die Überleitung eines Facharztes nach der Berufung zum Oberarzt in die Entgeltgruppe III wird folgende Überleitungstabelle vereinbart.

Überleitung für Ernennung zum Oberarzt	
EG & Stufe FA	EG & Stufe n. Berufung OA
EG II, Stufe 1	EG III, Stufe 1
EG II, Stufe 2	EG III, Stufe 1
EG II, Stufe 3	EG III, Stufe 2
EG II, Stufe 4	EG III, Stufe 3
EG II, Stufe 5	EG III, Stufe 4

d) Entgeltgruppe IV

Oberärztin/ Oberarzt als ständige/ ständiger Vertreterin/ Vertreter einer Chefärztin/ eines Chefarztes.

Ergänzung zu § 18 - Hinzugefügt wird Punkt 4.

Neben dem Tabellenentgelt nach Anlage A besteht die Möglichkeit, eine Strukturzulage zum Tabellenentgelt zu gewähren. Mit dieser Zulage kann zum einen eine besondere fachliche Eignung des Arztes oder auch infrastrukturelle Standortnachteile eines Krankenhauses monetär gewürdigt werden. Die Höhe der Gewährung ist grundsätzlich bis zum in der Anlage A dargestellten Betrag möglich,

ein Anspruch, aus welchen Gründen auch immer, besteht nicht. Die Höhe der Strukturzulage ist vertraglich zu vereinbaren.

§ 19 - Punkt 1. wird geändert, Punkt 2. wird gestrichen

1. ~~Entgeltbestandteile sind im Tabellenergelt nach Abs. 1~~
Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe einer Entgeltgruppe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

a) Entgeltgruppe I

- Stufe 2: nach 1 Jahr ärztlicher Tätigkeit in Stufe 1
- Stufe 3: nach 1 Jahr ärztlicher Tätigkeit in Stufe 2
- Stufe 4: nach 1 Jahr ärztlicher Tätigkeit in Stufe 3
- Stufe 5: nach 2 Jahren ärztlicher Tätigkeit in Stufe 4

b) Entgeltgruppe II

- Stufe 2: nach 3 Jahren fachärztlicher Tätigkeit in Stufe 1
- Stufe 3: nach 3 Jahren fachärztlicher Tätigkeit in Stufe 2
- Stufe 4: nach 2 Jahren fachärztlicher Tätigkeit in Stufe 3
- Stufe 5: nach 2 Jahren fachärztlicher Tätigkeit in Stufe 4

Die Stufe 4 der EG II kann vorzeitig erreicht werden, wenn der Facharzt über eine anerkannte und ins Spektrum des Hauses passende Subspezialisierung verfügt oder diese während seiner Tätigkeit im Haus erlangt. Die vorzeitige Eingruppierung in Stufe 4 ist durch den Arzt schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung des AG.

c) Entgeltgruppe III

- Stufe 2: nach 3 Jahren oberärztlicher Tätigkeit in Stufe 1
- Stufe 3: nach 2 Jahren oberärztlicher Tätigkeit in Stufe 2
- Stufe 4: nach 2 Jahren oberärztlicher Tätigkeit in Stufe 3

d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach 5 Jahren Tätigkeit in Stufe 1

Protokollerklärung zu Punkt 1.:

Bisherige Sonderzahlungen wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsentgelt sowie erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind im Tabellenentgelt nach Abs. 1 vollständig enthalten.

§ 21 - wird wie folgt geändert

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Vergütung nach dem Tabellenentgelt (§ 18), vollständig und abschließend einem vergleichbaren Entgelt im Tarifgebiet West angepasst ist.

§ 35 In-Kraft-Treten / Laufzeit – wird in Punkt 1. und Punkt 3. Buchstabe c) geändert

1. Obigen finden dieser Tarifvertrag nur darin auf Studenten im Praktischen Jahr
Dieser Tarifvertrag ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Die 1. Änderung zu diesem Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

3.

c) die Anlage A zu § 18, Abs. 1 und 2 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30.06.2011.

Eingefügt wird Abschnitt VII, § 36

Die Tarifparteien wollen mit den Regelungen in diesem Abschnitt die Ausbildungsbedingungen zukünftiger Ärzte an den vier DRK-Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern entscheidend verbessern. Für Studenten im Praktischen Jahr und Famulanten soll deshalb eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt

werden. Für Studenten der Humanmedizin soll die Möglichkeit einer Stipendienvergabe geschaffen werden.

§ 36 - Besondere Regelungen für Studenten im Praktischen Jahr

Studenten im Praktischen Jahr können auf schriftlichen Antrag eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 600,00 Euro brutto erhalten.

§ 37 - Besondere Regelungen für Famulanten

Studenten im Status eines Famulanten können auf Antrag eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 200,00 Euro erhalten.

§ 38 - Anwendung dieses Tarifvertrages für Studenten im Praktischen Jahr und Famulanten

Die Regelungen dieses Tarifvertrages finden auf Studenten im Praktischen Jahr und Famulanten nur insoweit Anwendung, als die Aufwandspauschale wie ein Tabellenentgelt im Sinne dieses Tarifvertrages fällig wird und zur Auszahlung kommt. Im Übrigen finden dieser Tarifvertrag nur dann auf Studenten im Praktischen Jahr und Famulanten Anwendung, wenn dies durch Regelungen des Tarifvertrages ausdrücklich vorgesehen oder einzelvertraglich mit Studenten im Praktischen Jahr und Famulanten vereinbart ist.

§ 39 - Besondere Regelungen für Studenten der Humanmedizin

Für Studenten der Humanmedizin besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in den vier DRK-Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern eine finanzielle Förderung der Ausbildung schriftlich zu beantragen und für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren zu erhalten. Die Förderung ist einzelvertraglich zwischen dem Studenten und dem AG zu vereinbaren. Grundvoraussetzung für eine Förderung sind herausgehobene studentische Leistungen sowie die verbindliche Verpflichtung nach dem Abschluss des Studiums eine mindestens dreijährige Ausbildungszeit am jeweiligen Krankenhaus zu absolvieren.

Anlage A wird wie folgt geändert:

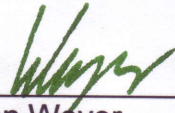
Entgeltgruppe (EG)	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EG I	3.500	3.600	3.800	4.000	4.200
Strukturzulage	300	300	300	300	300
EG II	4.500	4.800	5.100	5.200	5.300
Strukturzulage	400	500	600	700	800
EG III	5.000	5.300	5.400	5.500	
Strukturzulage	500	600	700	800	
EG IV	5.700	6.000			
Strukturzulage	1.200	1.200			

(Alle Beträge in EURO)

Hansestadt Rostock, den 14. August 2009

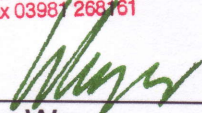
für die DRK-Krankenhaus Teterow gGmbH:

Deutsches Rotes Kreuz 
Krankenhaus Teterow gGmbH
Goethestr. 14
17166 Teterow
Tel. 03996 / 141-0


Jan Weyer
Geschäftsführer

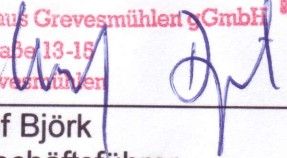
für die DRK-Krankenhaus Mecklenburg-Strelitz gGmbH:

Deutsches Rotes Kreuz 
Krankenhaus Mecklenburg-Strelitz gGmbH
Sammelweisstr. 1-10
17235 Neustrelitz
Tel. 03981 2680
Fax 03981 268761


Jan Weyer
Geschäftsführer

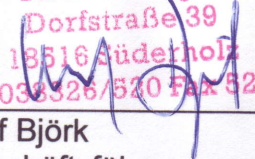
für die DRK-Krankenhaus Grevesmühlen gGmbH:

Deutsches Rotes Kreuz 
Krankenhaus Grevesmühlen gGmbH
Klützer Straße 13-15
23936 Grevesmühlen


Olaf Björk
Geschäftsführer

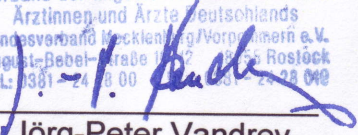
für die DRK-Krankenhaus Grimmen GmbH:

DRK Krankenhaus Grimmen GmbH
Bartmannshagen
Dorfstraße 39
18516 Süderholz
Tel. 038326/540 Fax 52121


Olaf Björk
Geschäftsführer

für den Marburger-Bund,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern:

Marburger Bund
Verband der angestellten und beamteten
Ärztinnen und Ärzte Deutschlands
Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V.
August-Bebel-Straße 10-12
18055 Rostock
Tel. 0381 24 78 00


Dr. Jörg-Peter Vandrey
Geschäftsführer